

Die liechtensteinische Protected Cell Company (PCC) – Instrument der nachhaltigen Vermögensstrukturierung und Nachfolgeplanung



Von Dr. Jürg P. Brinkmann
LL.M. (International Taxation)
Leiter Steuern
Allgemeines Treuunternehmen (ATU)

In gleichem Masse wie Liechtenstein 1926 als erstes kontinentaleuropäisches Land die Trustgesetzgebung kodifiziert hatte, hat es 2015 nebst einigen anderen Ländern in Kontinentaleuropa schon sehr bald die Protected Cell Company (PCC) (Segmentierte Verbandsperson SV) gesetzlich verankert. Die PCC ist unter anderem ein ideales Instrument, um den Nachlass zu schützen und die geordnete Übertragung an eine Nachfolgegeneration optimal sicherzustellen.

Gleichzeitig kann die PCC Antworten auf Fragen der Philanthropie und Nachhaltigkeit bieten. Anlässlich seines 90-jährigen Firmenjubiläums 2019 hat das Allgemeine Treuunternehmen (ATU), Liechtenstein, die «Gemeinnüt-



und Hansjörg Wehrle
LL.M., Rechtsanwalt (DE)
Fachanwalt für Steuerrecht (DE)
Mitglied der Geschäftsleitung
Allgemeines Treuunternehmen (ATU)

zige ATU Stiftung SV» errichtet¹⁾. Damit möchte das ATU all jenen Philanthropen, die für ihr wohlütiges Engagement keine eigene Stiftung gründen möchten, eine Möglichkeit bieten, durch Gründung eines eigenen Segmentes in einer Art Dachstiftung wohlütige oder karitative Zwecke zu verfolgen. Bis heute wurden zwei Segmente gegründet, eines für die Unterstützung des Roten Kreuzes und eines zur regionalen Nothilfe.

Aufgrund der breiten Anwendungsmöglichkeiten als Instrument der Vermögens- und Nachfolgeplanung möchten wir die PCC nachfolgend näher beleuchten. Auf einen umfassenden Überblick verzichten wir, nur die für die Praxis wichtigsten Punkte werden detaillierter aufgezeigt.

Grundwesen der PCC

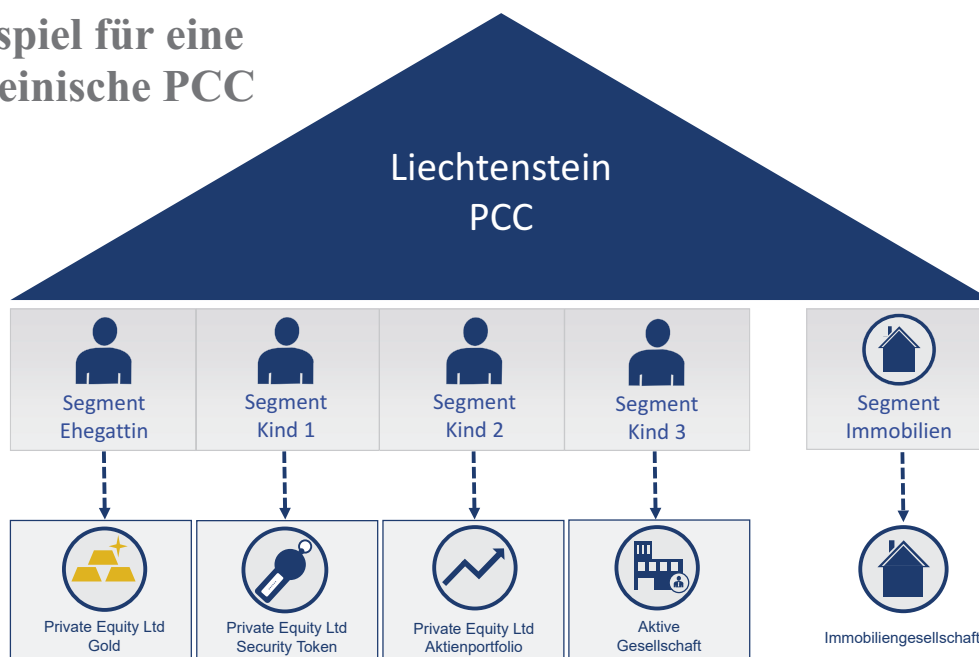
Die PCC ist keine eigenständige neue Form von Verbandsperson (juristischer Person). Zentral für die PCC ist, dass sie ein oder mehrere Segmente (Zellen) haben kann, wobei jedem Segment bestimmte Vermögenswerte ausdrücklich und ausschliesslich zugeordnet werden. Dies ist ähnlich wie bei segmentierten Fonds in Cayman oder den BVI.

Das Vermögen der PCC besteht aus dem sog. Kernvermögen und einem oder mehreren Segmentvermögen, welche rechtlich keine Selbständigkeit haben. Der registrierte Eigentümer einer PCC ist der Eigentümer des Kernvermögens; das Kernvermögen dient primär der Finanzierung von Verwaltung und Administration der PCC. Die jeweiligen Segmentvermögen werden zur Verwirklichung der vom jeweiligen Promotor bestimmten Tätigkeiten eines Segmentes verwendet. Die Tätigkeiten eines Segmentes müssen sich am Zweck des Kerns orientieren. Bei den Segmentvermögen handelt es sich rechtlich betrachtet um voneinander abgegrenzte Vermögensmassen.

Die unterschiedlichen Gestaltungen einer PCC sind auf die in Art. 243 Abs. 1 Ziff. 1-4 PGR erwähnten Zwecke beschränkt:

- Gemeinnützige oder wohlütige Zwecke (gemäss Art. 107 Abs. 4a PGR);
- Holdingtätigkeit (segmentierte Muttergesellschaft, wobei eine operative Tätigkeit nicht erlaubt ist);
- Verwertung geistigen Eigentums (Patente, Marken, Urheberrechte etc.);
- Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsysteme.

Praxisbeispiel für eine liechtensteinische PCC



Motive zur Gründung einer PCC

Gemäss Vernehmlassungsbericht sowie Bericht und Antrag wurde die PCC u.a. eingeführt, um dem Markt resp. den Marktteilnehmern ein flexibles Instrument zur Verfügung zu stellen, das eine Haftungsseparierung zwischen den einzelnen Vermögensmassen ermöglicht (separierte Zellvermögen, s. nachfolgend). Dies ist gelungen, stellt die PCC doch eine Möglichkeit dar, eine konzernähnliche Struktur aufzubauen, ohne dass hierzu mehrere Verbandspersonen gegründet werden müssen.

Das Verhältnis zwischen dem Kern und den Segmenten einer PCC zeigt deren Nähe zur liechtensteinischen Treuhänderschaft gemäss Art. 897 ff. PGR. Deren Bestimmungen sind auch sinngemäss anwendbar, wenn Gesetz oder Statuten der PCC nichts Anderes regeln.

Vermögens- und Haftungsseparierung

Die einzelnen Segmentvermögen müssen klar identifizierbar sein und sind getrennt (auch vom Kernvermögen) zu halten. Bei Aktiengesellschaften können darüber hinaus sogar sogenannte Segmentaktien, vergleichbar mit Vorzugsaktien, ausgegeben werden. Die Separierung der Segmentvermögen führt dazu, dass vertragliche Ansprüche Dritter auf das dem einzelnen Segment zugeordnete Vermögen beschränkt sind.

Das Kernvermögen haftet nur sekundär resp. nachrangig.

Praktische Vorteile

In der Praxis werden PCC u.a. aufgrund der Haftungstrennung der einzelnen Segmente gegründet. Durch die Trennung der Vermögensmassen können die Segmente ihre Tätigkeit unabhängig voneinander betreiben. Die vertraglichen Ansprüche Dritter müssen sich, wie erwähnt, primär auf die einzelnen Segmentvermögen beschränken.

Da nur *eine* juristische Person resp. Verbandsperson gegründet und verwaltet werden muss, sind die administrativen Kosten entsprechend tiefer. Trotzdem sind die Einlagen der einzelnen Promotoren von Segmenten rechtlich voneinander separiert (auch haftungsrechtlich), sie können jedoch auch problemlos wirtschaftlich konsolidiert werden, womit ähnliche wirtschaftliche Interessen in einer Verbandsperson gebündelt werden können.

Ein weiterer Vorteil sind die immer wichtiger werdenden Substanzanforderungen für die Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen in Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Die PCC als Holdingstruktur ist hier bestens geeignet, diese Substanz, z.B. für verschiedene Tochtergesellschaften, die in den einzelnen Zellen separiert werden, effizient zu begründen.

Praxisbeispiel

Nachfolgeplanung mittels Holding-PCC

Besitzt man unterschiedliche Vermögenswerte wie liquides Bankvermögen, Grundeigentum, Gold, Kunst etc. (gehalten jeweils durch verschiedene Unternehmensbeteiligungen) und möchte man dieses Vermögen an die Nachkommen übertragen, so kann jedem Familienmitglied ein eigenes Segment zugeordnet oder die Vermögenswerte klassifiziert in verschiedene Segmente eingebracht werden. So besteht die Flexibilität, die Nachkommen gemäss Wunsch des Errichters in der Höhe und betreffend der Vermögenswerte zu begünstigen. Familienunternehmen können so zusammengehalten, aber dennoch qua PCC anteilig an die Nachkommen verteilt werden. Somit wird das zu übertragende Vermögen in einer einzigen Gesellschaft zusammengehalten, ist aber haftungsrechtlich durch die Errichtung verschiedener individueller Segmente getrennt.

1) Die Themen «Gemeinnützige ATU Stiftung SV» sowie «Family Governance – Ein wichtiges Planungsinstrument in Zeiten ständigen Wandels» werden in den ATU Infos 02-06/2020 resp. 06-12/2020 (unter www.atu.li/publikationen) vertieft.

hansjoerg.wehrle@atu.li
juerg.brinkmann@atu.li
www.atu.li